

Erscheint täglich
früh 6 Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr,
Nachmittags 3—6 Uhr.
Preise für die Ausgabe des Tagblatts und Anzeiger sind auf den Titelblattseiten festgestellt.

Abnahme der für die nächstliegende Nummer bestimmten **Uferseite** am Sonnabend bis 8 Uhr Nachmittags, an Samstags- und Sonntagsfrüh bis 10 Uhr.

In den Filialen für Auf-Ausgabe:
Cotta & Co., Universitätsstraße 21,
Kunst & Co., Kärtnerstraße 13, v.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Wochenausgabe 18,750.

Abohrenpreis vierfach. 40 Pf. Alt.

und. Einzelheft 5 Pf.

Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Belegpreis 10 Pf.

Gebühren für Extrabeiträge

im Tagblatt-Bericht abholen

ohne Veröffentlichung 20 Pf.

mit Veröffentlichung 40 Pf.

Zusatze abholbare Beiträge 20 Pf.

Gebühr Schriften laut unserem Vertrag

verrechnet.

Zehntausender u. Abberuf nach einem Jahr.

Reklame unter dem Redaktionsschirm

die Spalte 50 Pf.

Satzung hat kein Recht an die Expedition zu geben. — Arbeit wird nicht gegeben.

Zahlung prämierende oder durch Ver-

suche.

Nr. 286.

Sonntag den 12. October 1884.

78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten,
Mittwoch, am 16. October 1884,
nach der gemeinschaftlichen Sitzung des Stadtrates und der Stadtverordneten,
im Saale der I. Bürgerschule.

- I. Bericht des Verfassungs- und Finanzausschusses über die Rathsofrage wegen Vereinigung der Stadt Leipzig mit den Landgemeinden zu gemeinsamer Gemeindeverwaltung und Erziehung gemeinsamer öffentlicher Dienstleistungen.
II. Bericht des Bau- und Deponieausschusses über Verordnung der Straße W des südlichen Bebauungsplanes.
III. Bericht des Bau-, Deponie- und Finanzausschusses über A. Verlauf des Kreis von dem von den Löhrs, Königl. und Schenkenbergwerke sowie der Straße W begrenzten Raumlos an Herrn Baumeister D. G. Segele; b. Kauf zweier Gebäuden des Hauses Leipzig von Herrn Friederich August Adolf Seigele.
IV. Bericht des Bau-, Deponie- und Finanzausschusses über Bestimmung des Kreises an der Nordseite der Straße VIII zwischen Groß- und Ritterstraße in einer Tiefe von 50 Meter für den Bau einer 8. Bürgerstraße.
V. Bericht des Deponie-, Bau-, Finanz- und Gesundheitsausschusses über Herstellung der Augen- und Gartenanlagen auf dem Platz E des nördlichen Bebauungsplanes und Einführung der Wasser- und Gasleitung in denselben.
VI. Bericht des Deponieausschusses über Herstellung dauerhafter Reparaturen in dem Gothaer Maßnahmengrundstück.
VII. Bericht über die Rathsofrage, betr. den Rechnungsabschluss der Gesamtkasse I auf die Jahre 1881/1882.

Bekanntmachung, des Ausliegen der Ortsfreizeitgesetzesstatuten. Entwürfe betreffend.

Mochten unterseits die Entwürfe der Statuten der Ortsfreizeitgesetze vom 7. August laufenden Jahres für die Stadt Leipzig erläutert werden, nämlich
1) für die Industrie der Steine und Erdern,
2) - Metallarbeiter,
3) - Fabrikation von Musikinstrumenten,
4) - die chemische Industrie einschließlich der Bleicherie und Färberie,
5) - die Textilindustrie (mit Ausnahme der Bleicherie und Färberie),
6) - Papier-, Leder- und Gummiindustrie,
7) - Buchdrucker, Zeichnungen- und Postkartenarbeiter,
8) - die Industrie der Holz- und Schnitzholzerei,
9) - die Industrie des Beauftragten, einschließlich der Kunst- und Handelsdruckerei, dagegen mit Ausnahme der Tabakindustrie,
10) - Tabakindustrie,
11) - Schneider und Tuchmacher,
12) - Tuchmacher, Kürschner, Handschuhmacher und Schuhmacher,
13) - Barbiers, Friseure und Barber,
14) - Bäckerei,
15) - Buchbinderei,
16) - die Hilfsgerberei des Handels,
17) - die Verlegergewerbe und
18) - die Kellner,
entnommen worden sind, so machen wir auf Grund §. 23 Uml. 1 des Reichsverordneten vom 15. Juni 1883 bekannt, daß diese Entwürfe zur Einsichtnahme auf dem Rathaus hier ausgehängt sind, auch auf dem Stadhause, Obsthofmarkt 3, 2. Stock, Zimmer 105 eingeschlossen werden können, und fordern die Geschäftigen, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, auf, etwaige Anträge auf Änderungen und Ergänzungen derselben bis zum

21. laufenden Monats

im Stadhause, 3. Stockwerk, Zimmer 140 schriftlich einzureichen, wodurch auch Andacht darüber, zu welcher Ortsfreizeitgesetze eine Gewerbe gehörte, erzielt wird.

Leipzig, den 8. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Mochten Herr Hermann D. H. Webers, Roboterbänder, Bayrische Straße Nr. 9 hier, die auf ihn geäußerte Wahl zum Amtesleiter a. D. 20. Distrikts angemessen hat, in der Folge am 3. Oktober a. s. durch Herrn Distriktsvorsteher Albert Binge in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 9. October 1884.

Das Amtendirektorium.

Ludwig-Wolf.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Parochie der Wallstraße ist gestoppt.

Nach Abschluß der Wahlperiode stehen aus dem Kirchenvorstande der Wallstraße nach Wahlende die Kirchenmeister und Sonderabteilung d. 2. Distrikts 1888 S. 17 aus die Herren: Augustin und Karl Wilhelm Tobel, Augustin Hermann Brügel, Heinrichs- und Konstanzen- und J. Adolph Andols, Schlossermeister Anton Salzinger, Goldschmied und Münzmeister Friedrich Wohlmann, Klempnermeister A. Adolf Andols, Schlossermeister Ludwig Wohlmann, Goldschmied und Münzmeister, welche wieder wähbar sind, soll durch die Kirchenmeister eine Amtsherrschertwürde in die Kirchengemeinde eines Kreises geschaffen werden.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.

Um die Anmeldung zur Amtsherrschertwürde in der Wallstraßeparochie weiterhin Wohlstand zu gewährleisten, ist eine neue Kirchenmeisterwahl vorgesehen, welche das Amt der Kirchenmeister vollendet haben, verheiratet oder nicht, mit Kindeswillen solcher, die durch Berechtigung des Vaters oder einer anderen Rechtsvollmacht öffentlich bestätigt werden darf, welche zur Sicherstellung eines gerechten Amtsherrschertwürden nicht wieder wähbar sind.